

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Christian Magerl, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Christine Stahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Gewässerrandstreifen
hier: Art. 21

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 21 wird aufgehoben.

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung des Umweltgesetzbuchs wurde in mühsamen Kompromissen eine einheitliche Regelung zu Gewässerrandstreifen gefunden, die außer in Bayern, in allen anderen Wassergesetzen bereits verankert war. Gewässerrandstreifen sind zur Verringerung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2015 einen „guten Zustand“ der Oberflächengewässer verlangt. Außerdem tragen Gewässerrandstreifen dazu bei, den Konflikt Landwirtschaft versus Biber zu entschärfen. Auch im Hochwasserfall reduzieren Gewässerrandstreifen die Schäden, da sie die Ufer stabilisieren. Freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Gewässerrandstreifen sind u. E. absolut unzureichend und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand für die jeweiligen Einzelverträge. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland von dieser bundesweit einheitlichen Mindestlösung abweicht und damit den Gewässerschutz nachhaltig gefährdet.